

## **Stadt Meerbusch**

Der Bürgermeister  
Stadtplanung und Bauaufsicht  
- Stadtplanung -  
Az.: 4.61.23.08 ki

9. August 2008

Damen und Herren  
des  
Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

### **Beratungsvorlage**

zu TOP **4.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften  
am 19. August 2008

**Antrag der Firma RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH nach § 16 BImSchG vom 06.05.2008 für die Änderung einer Elektromsplananlage durch die Errichtung und den Betrieb eines 380 KV-Transformators, in Osterath**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt die

### **Stellungnahme der Stadt Meerbusch**

*zum Antrag der Firma RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH nach § 16 BImSchG vom 06.05.2008 für die Änderung einer Elektromsplananlage durch die Errichtung und den Betrieb eines 380 KV-Transformators, nebst Transformatorfundaments und Ableitfläche, Brandschutzwand, Großabscheiders und Betriebsgebäudes, Gemarkung Osterath, Flur 15, Flurstücke 256 u. 189*

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes sind Feuerwehr-, Einsatz- und Objektpläne - entgegen des Brandschutzkonzeptes für die Schalt- und Umspannanlagen Osterath, Neubau der 380 KV-Anlage - zu erstellen.

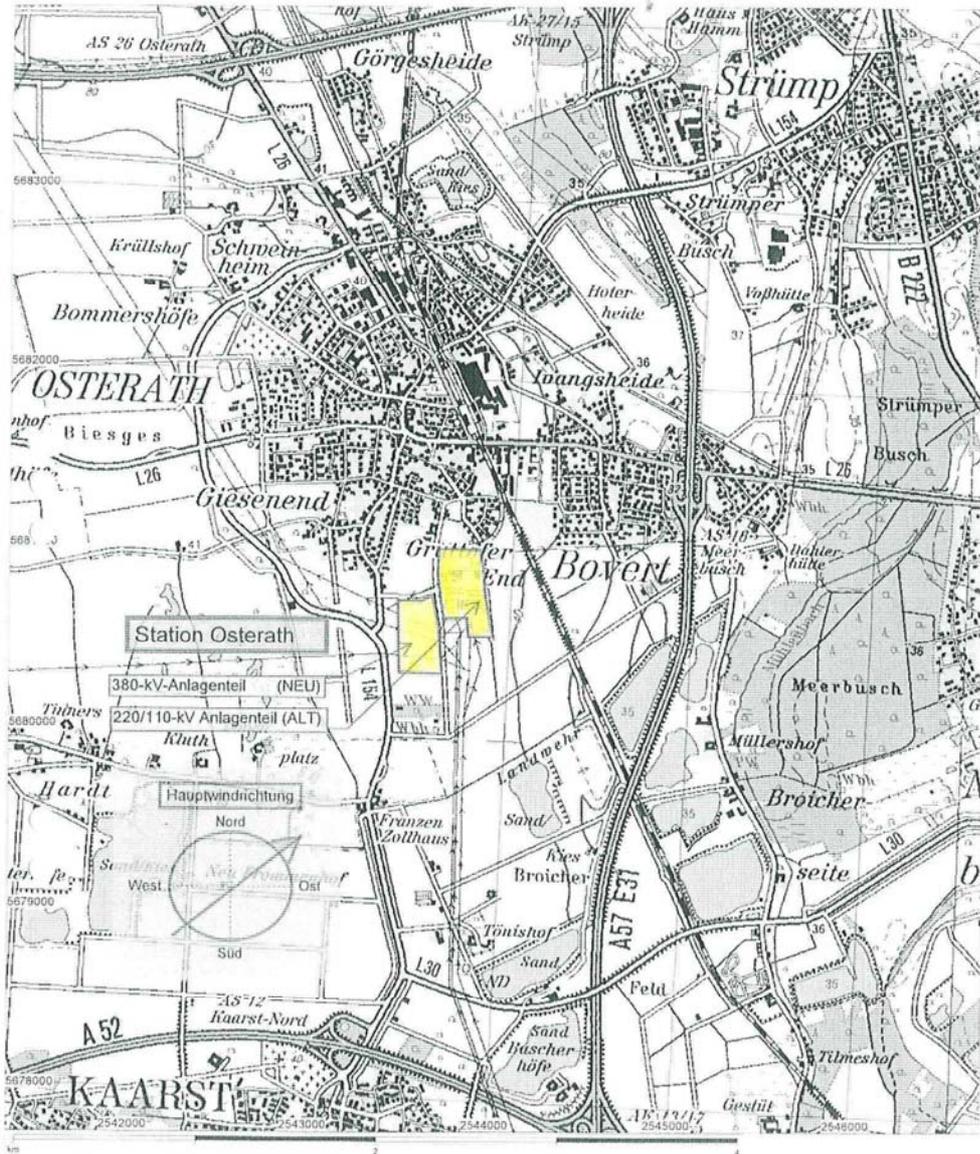
Die Antragsgegenstände wurden des weiteren gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW des o.g. Antrags planungs- und bauordnungsrechtlich geprüft. Es bestehen keine Bedenken gegen die Ausführung der Vorhaben, wenn folgende Bedingungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden:

1. Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke liegen im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans und haben folgende Darstellung: Flächen für Versorgungsanlagen, Umspannwerk.
2. Die Vorhaben liegen im Außenbereich und sind planungsrechtlich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. sind sie zulässig.
3. Der Bauaufsicht ist der Baubeginn rechtzeitig anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW).

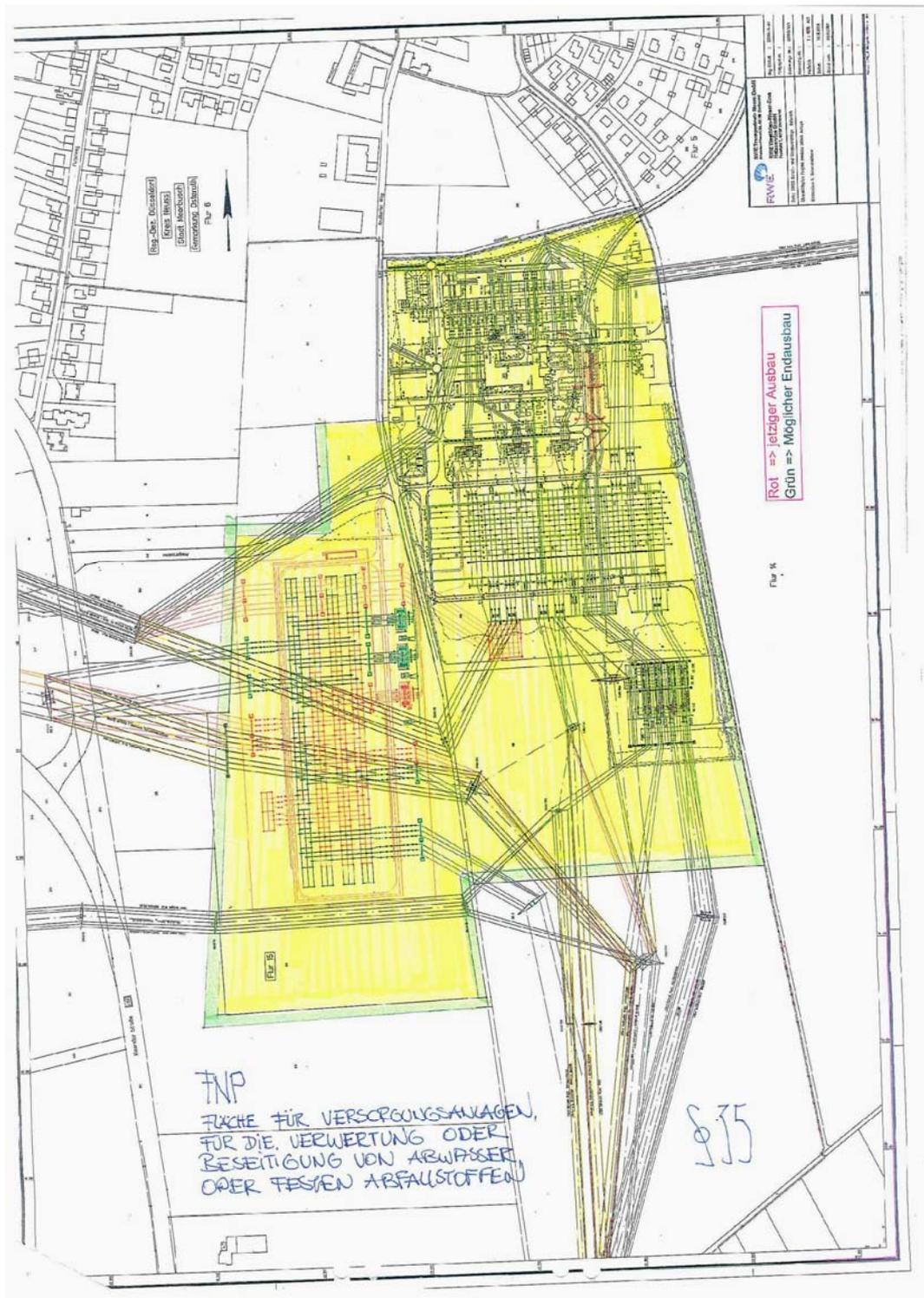
4. Vor Ausführungsbeginn sind der Bauaufsicht die Prüfberichte eines staatlich anerkannten Sachverständigen zur Standsicherheit und des Brandschutzes gemäß § 12 Abs. 1 SV-VO bzw. § 16 Abs. 1,2 SV-VO für die Errichtung des Transformatorenfundaments mit Ableitfläche, die Brandschutzwand, den Großabscheider und das Betriebsgebäude vorzulegen (§ 72 Abs. 6 Satz 3 BauO NRW).
5. Gleichzeitig sind der Bauaufsicht die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind.
6. Zur Fertigstellung der Vorhaben sind der Bauaufsicht Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführungen davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).
7. Aufgrund des Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung sind Sie verpflichtet, das neu errichtete Gebäude bzw. die baulichen Anlagen durch das Vermessungs- und Katasteramt des Rhein-Kreises Neuss oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.
8. Das Brandschutzkonzept der Ingenieurgesellschaft Striewisch vom 16.04.2008 und die Prüfung des Brandschutzkonzepts des staatlich anerkannten Sachverständigen, Herrn Dipl.-Ing. Michael Raftellis, vom 18.04.2008, sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides. Sie sind bei der Ausführung der Vorhaben zu beachten und zu erfüllen.
9. Für die Ausführungen gelten die entsprechenden Technischen Regeln/Technischen Baubestimmungen gemäß § 3 Abs. 3 BauO NRW.
10. Zur Fertigstellung sind die allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen gemäß § 21 BauO NRW vorzulegen (§ 20 Abs. 3 BauO NRW).
11. Gemäß der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen von Sonderbauten durch staatlich anerkannte Sachverständige und durch Sachkundige – Technische Prüfverordnung – (TprüfVO) sind die tragbaren Feuerlöscher vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung wiederkehrend alle 2 Jahre durch Sachkundige prüfpflichtig sowie die Blitzschutzanlage vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung wiederkehrend prüfpflichtig durch Sachkundige alle 3 Jahre.
12. Der Transformator, die Brandschutzwand, der Großabscheider und das Betriebsgebäude sind gemäß § 6 FSHG alle 5 Jahre brandschaupflichtig.
13. Hinweis:  
Ich gehe davon aus, dass die Untere Wasserbehörde, die Untere Landschaftsbehörde, die Untere Abfallwirtschaftsbehörde, die Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 55.1- und - Dezernat 56 – ebenfalls im Verfahren beteiligt wurden.

### **Begründung:**

Mit Antrag der Firma RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH nach § 16 BImSchG vom 06.05.2008 ist die Errichtung und der Betrieb eines ersten 380-KV Transformators, nebst Transformatorenfundaments und Ableitfläche, Brandschutzwand, Großabscheiders und Betriebsgebäudes beabsichtigt.



Top. Karte 1:50000 Nordrhein-Westfalen, Maßstab 1:25000  
© Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2003  
Seite 1 von 2, (Reihe 1, Spalte 1)



**Lösung:**

Zur Fristwahrung wurde die Stellungnahme am 20. Juni 2008 vorab an die zuständige Behörde versandt. Vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses, schlägt die Verwaltung daher vor, wie im Beschlussvorschlag dargestellt zu entscheiden.

Dieter Spindler